

## ANLAGE 8

### Mögliche Bausteine für einen Ehrenkodex

- Niemand wird zu einer Aktion, Übung oder Trainingssequenz gezwungen.
- Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen, falls solche sexualisierte Kommentare oder sexualisiertes Verhalten im Verein/Verband vorkommen, wird dies thematisiert.
- Unsere Ehrenamtlichen äußern keine sexistischen Bemerkungen oder abwertende Kommentare über die Körper „ihrer“ Kinder und Jugendlichen bzw. anderer Menschen.
- Ehrenamtliche sind nie mit einem Kind oder Jugendlichen alleine in einem Raum.
- Bei geplanten Einzeltrainings/Einzelübungsstunden wird immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein Trainer/Übungsleiter ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein weiterer Trainer/Übungsleiter bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.
- Umkleieräume werden nur nach Klopfen und Aufforderung von den Ehrenamtlichen betreten.
- Unsere Ehrenamtlichen duschen nicht gleichzeitig mit Kindern und Jugendlichen. Sie übernachten auch nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.
- Keine Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche (Bevorzugung, die ein Abhängigkeitsverhältnis schafft).
- Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Ehrenamtlichen (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen oder Auftritten.
- Ehrenamtliche teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein Trainer/Übungsleiter mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.
- Körperliche Kontakte (z.B. in den Arm nehmen um zu Trösten oder Mut zu machen) müssen von den Kindern und Jugendlichen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- Notwendige Körperberührungen, z.B. für sport- oder musikspezifische Hilfestellungen setzen das Einverständnis des Minderjährigen voraus.
- Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit dem Vorstand des Vereins/Verbandes abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist ein Einvernehmen beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.
- Wenn ein Ehrenamtlicher des Vereins/Verbandes von diesen Schutzvereinbarungen abweicht, wünschen wir uns, dass Ihr uns über Verstöße informiert.
- Gleichgeschlechtlichkeit ist kein Schutz.

Quelle: Kreis Tübingen